

NR. 1334 | 22.11.2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang
Geosciences an der Ruhr-Universität Bochum

vom 14.11.2019

Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang Geosciences
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 14. November 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV.NRW. S. 425), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 5 Studienaufbau, Studienumfang, Module und Anwesenheitspflicht
- § 6 Doppelabschlussoption
- § 7 Prüfungen, Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 8 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungsnoten
- § 10 Kreditpunkte
- § 11 Prüfungsausschuss
- § 12 Prüfende und Beisitzende
- § 13 Studienbegleitende Fachberatung
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Master-Prüfung

- § 18 Ziel, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 19 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 20 Master-Arbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit
- § 22 Bestehen der Master-Prüfung

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 24 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Ziel des Studiums

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Geosciences.
- (2) Das Studium der Geowissenschaften im Masterstudiengang vermittelt den Studentinnen und Studenten die Fachkenntnisse und methodischen Fähigkeiten, die für ihre spätere Tätigkeit in den unterschiedlichen Berufsfeldern erforderlich sind. Insbesondere werden auf der Basis solider mathematisch-naturwissenschaftlicher Grundlagen die komplexen zeitlichen und räumlichen Zusammenhänge der Entstehung und Entwicklung der Erde sowie ihres heutigen Aufbaus, ihrer chemischen Zusammensetzung und ihrer physikalischen Eigenschaften in allen Skalenbereichen vermittelt. Damit wird zugleich die Fähigkeit zur verantwortungsvollen und wirtschaftlichen Nutzung der Ressourcen unseres Lebensraums erworben. Das breite Spektrum an analytischen und speziellen experimentellen Verfahren erfordert im Verlauf des Studiums eine gewisse Spezialisierung. Wegen der sich rasch wandelnden Anforderungen in der Berufspraxis ist das Studium grundlagenorientiert, was einerseits zur Einarbeitung in verschiedene Problemstellungen und wechselnde Aufgabenbereiche im späteren Berufsleben befähigt, andererseits eine effektive Kommunikation mit Spezialisten anderer Ausrichtung ermöglicht und ein hohes Maß an Teamfähigkeit garantiert.
- (3) Im Master-Studium erlernen die Studentinnen und Studenten mit individueller Schwerpunktsetzung anspruchsvolle Methoden, die sie zu deren selbständigem Einsatz und Weiterentwicklung befähigen. Dazu wird konzeptionelles Denken, wissenschaftliches Arbeiten und die Fähigkeit zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln vermittelt. Studienaufenthalte im Ausland sind erwünscht und dort erbrachte Leistungen werden gemäß § 13 Abs. 2 angerechnet. Die Master-Prüfung, führt zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss im Studium der Geowissenschaften. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten komplexe geowissenschaftliche Fragestellungen analysieren, Befunde interpretieren und Lösungen erarbeiten können. Weiterhin wird festgestellt, ob sie zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind.
- (4) Die Lehrveranstaltungen des Master-Studiengangs werden im Regelfall in englischer Sprache abgehalten. Für die Spezialisierung in Angewandter Geologie sind in einigen Modulen deutsche Sprachkenntnisse erforderlich.

§ 2 Akademische Grade

Ist die Master-Prüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Geowissenschaften den akademischen Grad eines „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“. Studierende im Doppelabschlussprogramm mit der Universidad Nacional de San Juan, San Juan, Argentinien erhalten zusätzlich den Abschluss „Maestria Geotermia Aplicada“.

§ 3 Zulassung zum Studium

- (1) Zum Master-Studiengang Geosciences kann zugelassen werden, wer über einen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Bachelor-Studiengangs Geowissenschaften im Umfang von 180 CP oder eines vergleichbaren Studiengangs verfügt.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis über:
 - Mindestens 20 CPs in Veranstaltungen der Physik, Chemie und/oder Mathematik
 - Mindestens 10 CPs in Veranstaltungen mit Bezug zu Geowissenschaften.

- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die Ihre Studienqualifikation oder ihren Bachelorabschluss nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben oder Englisch als Muttersprache haben, müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Es werden folgende Nachweise anerkannt: TOEFL 550 (schriftlich), 215 (computerbasiert), 79 (internetbasiert) oder IELTS 6.0 oder besser, deutsches Abitur oder ein vergleichbarer Nachweis.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die eine Spezialisierung in Angewandter Geologie anstreben und Deutsch nicht als Muttersprache haben oder Ihre Studienqualifikation oder ihren Bachelorabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, benötigen zusätzlich Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Die Kenntnisse sind durch TestDAF 4x4 oder die DSH 2 bei der Anmeldung zu den Modulen nachzuweisen.
- (5) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Geosciences kann mit Auflagen erfolgen, sofern diese nicht mehr als 30 CP betragen. Die Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.
- (6) Zum Master-Studiengang kann nicht zugelassen werden, wer einen Master-Studiengang im Fach Geowissenschaften oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (7) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen für das Masterstudium gemäß Absatz 1 bis 3 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die generelle Regelstudienzeit beträgt bis zum Erreichen des Masterabschlusses vier Semester einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit.
- (2) Das Master-Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden

§ 5 Studienaufbau, Studienumfang, Module, Lehrveranstaltungsformen und Anwesenheitspflicht

- (1) Grundelemente des Studiums und der Leistungsbewertung sind die Module, wobei ein Modul in der Regel aus zwei bis vier inhaltlich verwandten Lehrveranstaltungen besteht. Module können vordefinierte Fachmodule oder Ergänzungsmodule sein. Ein Ergänzungsmodul besteht aus einzelnen Veranstaltungen, die individuell zusammengestellt werden können. Dabei ist die erneute Belegung oder Anerkennung von Lehrveranstaltungen, die bereits als Teil der Fachmodule studiert wurden, ausgeschlossen. Eine Liste vom Prüfungsausschuss genehmigter, wählbarer Module wird vom Prüfungsamt veröffentlicht. Eine Liste vom Prüfungsausschuss genehmigter, wählbarer Kurse des Ergänzungsmoduls wird ebenfalls vom Prüfungsamt veröffentlicht. Eine Überprüfung und ggf. Änderung der Liste erfolgt einmal pro Jahr. Die aktuelle Liste ist jeweils im Prüfungsamt hinterlegt und auf der Webseite des Prüfungsamts sichtbar.
- (2) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul sollte in der Regel über ein, maximal über zwei Semester gehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebiets und der entsprechenden Kompetenzen. Alle Module sind dem anliegenden Studienplan und dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.
- (3) Die in den einzelnen Modulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 8 bewertet.

- (4) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen werden im Rahmen des modularisierten Lehrangebots angeboten: Vorlesung, Übung, Seminar, Kolloquium, Projektseminar und Exkursion
- i. In Vorlesungen werden die Gegenstände des Fachs exemplarisch und systematisch dargestellt. Sie bieten eine Übersicht über Problemzusammenhänge.
 - ii. Übungen dienen der Vertiefung von Fachkenntnissen und dem Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand exemplarischer Themen.
 - iii. Seminare dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Lehrenden und Studierenden aus.
 - iv. Kolloquien dienen der vertiefenden Diskussion ausgewählter wissenschaftlicher Fragestellungen.
 - v. Projektseminare sind Veranstaltungen mit besonderer Organisationsform, deren Ziel es ist, die Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen innerhalb und außerhalb der Hochschule vorzubereiten.
 - vi. Exkursionen bieten die Gelegenheit, zentrale Forschungseinrichtungen / Naturdenkmäler im In- und Ausland kennenzulernen / der Vertiefung und der Veranschaulichung von Kenntnissen direkt im Gelände oder im praktischen Anwendungsfeld. Sie dienen u.a. der Einübung empirisch-praktischer Arbeits- und Lernformen. Sie können anderen Veranstaltungstypen zugeordnet sein.
- (5) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen.
- (6) In einer Zielvereinbarung zwischen der/dem Studierenden und einer von der Fakultät autorisierten Professorin oder einem von der Fakultät autorisierten Professor wird vor dem Beginn des ersten Semesters des Master-Studiums gemäß § 5, Abs. 1 der individuelle Studienplan festgehalten. Diese Zielvereinbarung enthält in der Regel individuell wählbare Fachmodule im Umfang von mindestens 75 Kreditpunkten und bis zu 15 Kreditpunkten in einem Ergänzungsmodul. Als Ausnahme ist es darüber hinaus erlaubt, Einzelveranstaltungen von anderen Fakultäten und/oder dem Geographischen Institut der RUB (im Folgenden als extern bezeichnet) zu wählen, die dann in einem zweiten Ergänzungsmodul mit maximal 15 Kreditpunkten zusammenzufassen sind. Zusätzlich können externe Module gewählt werden, wobei die Summe der Kreditpunkte aus den externen Modulen und zweitem Ergänzungsmodul auf 15 beschränkt ist. In besonderen Fällen ist mit der Genehmigung des Prüfungsausschusses ein höherer Umfang von Kreditpunkten aus externen Modulen und/oder Veranstaltungen möglich, wenn die dadurch entstandene Gesamtheit einem geowissenschaftlichen Profil entspricht.
- (7) Die Zielvereinbarungen gemäß Absatz 2 werden vom Prüfungsausschuss überprüft und genehmigt sowie im Prüfungsamt hinterlegt. Die Vereinbarung kann einmal bis zum Ende des dritten Semesters verändert werden. Wenn von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe vorliegen, kann der Prüfungsausschuss weitere Änderungen zulassen. Das Master-Studium schließt mit der Anfertigung der Master-Arbeit ab.

§ 6 Doppelabschlussoption

- (1) Die Studierenden des Masterstudiengangs haben auf Grundlage der Kooperation mit der Universidad Nacional de San Juan, San Juan, Argentinien, die Option, einen Doppelabschluss zu erwerben (s. §2).
- (2) Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme am Doppelabschlussprogramm ist ein Nachweis über Sprachkenntnisse in Spanisch auf dem Niveau A1.
- (3) Mit den Studierenden, die am Doppelabschlussprogramm teilnehmen wird gemäß § 5 Abs. 6 eine Zielvereinbarung (Learning Agreement) geschlossen. In diesem Rahmen sind mindestens Module im Umfang von je 30 CP an der RUB und der Universidad Nacional de San Juan erfolgreich abzuschließen. Weitere Module im Umfang von 30 CP können wahlweise an der RUB oder der Universidad Nacional de San Juan erfolgreich abgeschlossen werden. Die Masterarbeit wird von je einem prüfungsberechtigten Lehrenden der RUB und der Universidad Nacional betreut und bewertet.
- (4) Abweichend von §16, Abs. 1 gelten für Kurse und Module der Universidad Nacional de San Juan deren Wiederholungs- und Notenverbesserungsregeln. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Prüfungen, Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Alle Prüfungen erfolgen studienbegleitend und sind mit Ausnahme der Master-Arbeit inhaltlich den einzelnen Modulen zugeordnet. Modulprüfungen können im Ausnahmefall aus methodisch-didaktischen Gründen als Modulteilprüfungen angeboten werden.
- (2) Alle Module und die mit ihnen verbundenen Prüfungen sind so aufeinander abzustimmen, dass sie innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit absolviert werden können. Form und Inhalt der Prüfung sollen der Bedeutung des zu prüfenden Sachgebiets für das Erreichen des Studienziels und den im Modul vermittelten Kompetenzen angemessen sein.
- (3) Studierende können in mündlichen oder schriftlichen Prüfungen nach Absprache mit der oder dem Lehrenden entweder die deutsche oder die englische Sprache verwenden. Davon ausgenommen sind Berichte und Seminarbeiträge, die in Englisch verfasst bzw. gehalten werden müssen. Die Prüfungsaufgaben werden ausschließlich in englischer Sprache gestellt.
- (4) Eine Prüfung kann sein
 - i. eine Klausurarbeit: Eine Klausurarbeit ist eine schriftliche Prüfung, in der der Nachweis erbracht werden soll, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln, Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Moduls, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal drei Zeitstunden. Jede Klausurarbeit wird von einem Prüfenden gemäß § 11 bewertet. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple Choice (Mehrfachauswahl) Aufgaben gestellt werden, d.h., dass zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien für Multiple Choice müssen 14 Tage vor der Prüfung sowie auf dem Klausurbogen bekannt gegeben werden.
 - ii. eine mündliche Prüfung: In mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen und sollen 20 bis höchstens 30 Minuten dauern. Sie werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung gemäß § 6

Abs. 1 hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

- iii. - ein Seminarbeitrag: Seminarbeiträge sind Studienleistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form eines Vortrags oder einer erläuterten graphischen Präsentation (Poster) vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und diskutiert werden sowie von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter als Prüferin oder Prüfer bewertet werden. Die Bewertung des Seminarbeitrags einer Kandidatin oder eines Kandidaten muss anhand eines vom Seminarleiter verfassten Protokolls nachvollziehbar dokumentiert werden.
 - iv. - ein schriftlicher Bericht: Ein schriftlicher Bericht soll die wesentlichen Sachverhalte, Zusammenhänge und Interpretationen zu Gegenständen einer Lehrveranstaltung wiedergeben. Die Bewertung schriftlicher Berichte soll nachvollziehbar in Fuß- und Randnotizen im Berichtsmanuskript oder in einem Protokoll dokumentiert werden. Der Abgabetermin von schriftlichen Berichten wird von der Leiterin oder dem Leiter festgelegt. Nach dem festgelegten Termin muss ein Bericht nicht mehr angenommen werden.
- (5) Die Art und der Zeitraum der geforderten Prüfungsleistung werden spätestens zu Beginn eines Moduls bekannt gemacht.
 - (6) Gruppenleistungen können bei Geländeveranstaltungen, Laborpraktika und Seminaren von der Leiterin oder vom Leiter der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist. An einer Gruppenleistung sollen nicht mehr als fünf Studierende beteiligt sein.
 - (7) Alle schriftlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsprotokolle sind mindestens zwei Jahre im Verantwortungsbereich des Prüfungsausschusses zu verwahren. Den Kandidatinnen oder Kandidaten ist die Möglichkeit zur Einsichtnahme in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsleistungen zu geben.
 - (8) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Fachprüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen.
 - (9) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und -regelungen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfallzeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin bzw. des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt nach dem Prozentpunktsystem.

- (2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens fünfzig Prozentpunkte erreicht werden.
- (3) Prüfungsleistungen mit einer Bewertung von weniger als fünfzig Prozentpunkten können nach Maßgabe von § 15 Abs. 1 wiederholt werden.
- (4) Das der Vergabe der Prozentpunkte zugrundeliegende Schema muss in den Prüfungsunterlagen dokumentiert werden.
- (5) Die Bewertungsergebnisse von Klausuren, Seminarbeiträgen und schriftlichen Berichten sollen spätestens sechs Wochen nach Ablegung der Prüfung der Kandidatin oder dem Kandidaten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen durch elektronische Medien der RUB zugänglich gemacht werden.

§ 9 Prüfungsnoten

- (1) Jede Modulprüfung ist mit einem Gewichtungsfaktor versehen. Die Höhe des Gewichtungsfaktors entspricht dem Umfang des Moduls in CP.
- (2) Für die beiden Ergänzungsmodule (§ 5 Abs. 1) gilt folgende Regelung: Sobald die Bewertungen aus allen Prüfungen eines Moduls vorliegen, wird eine gewichtete Durchschnittsbewertung des Moduls nach Prozentpunkten vorgenommen. Dabei werden die erreichten Prozentpunktzahlen der Prüfungen des Moduls mit den entsprechenden Gewichtungsfaktoren multipliziert und die Produktwerte addiert; diese Summe wird danach durch die Summe der Gewichtungsfaktoren dividiert. Dezimalwerte werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
- (3) Die Abstufung der Bewertung und die Notenbezeichnung sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Prozentpunktwert	in Worten (deutsch)	in Worten (englisch)	Drittelnote
90-100	ausgezeichnet	excellent	1,0
83-89	sehr gut	very good	1,0
80-82	sehr gut	very good	1,3
77-79	gut	good	1,7
73-76	gut	good	2,0
70-72	gut	good	2,3
67-69	befriedigend	satisfactory	2,7
63-66	befriedigend	satisfactory	3,0
60-62	befriedigend	satisfactory	3,3
57-59	ausreichend	sufficient	3,7
50-56	ausreichend	sufficient	4,0
0-49	nicht ausreichend	fail	5,0

- (1) Eine Klausur mit ausschließlich Multiple Choice-Aufgaben gilt als bestanden, wenn
 - a) mindestens 50 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 50 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden
 - oder, falls auf der Basis der Regelung unter a) nur 20 % der an der Prüfung Teilnehmenden die Klausur mit mindestens 50% bestehen,
 - b) die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen bzw. der zu erreichenden Punkte um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreiten.

Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:

ausgezeichnet“ (1,0), wenn sie bzw. er mindestens 90 %,

- „sehr gut“ (1,0), wenn sie bzw. er mindestens 83 % aber weniger als 90 %,

- „sehr gut“ (1,3), wenn sie bzw. er mindestens 80 %, aber weniger als 83 %,

- „gut“ (1,7), wenn sie bzw. er mindestens 77 %, aber weniger als 80 %,

- „gut“ (2,0), wenn sie bzw. er mindestens 73 %, aber weniger als 76 %,

- „gut“ (2,3), wenn sie bzw. er mindestens 70 %, aber weniger als 73 %,

- „befriedigend“ (2,7), wenn sie bzw. er mindestens 67 %, aber weniger als 70 %,

- „befriedigend“ (3,0), wenn sie bzw. er mindestens 63 %, aber weniger als 67 %,

- „befriedigend“ (3,3), wenn sie bzw. er mindestens 60 %, aber weniger als 63 %,

- „ausreichend“ (3,7), wenn sie bzw. er mindestens 57 %, aber weniger als 60 %,

- „ausreichend“ (4,0), wenn sie bzw. er mindestens 50 %, aber weniger als 57 %,

der darüber hinausgehenden Aufgaben zutreffend beantwortet bzw. der darüber hinausgehenden Punkte erreicht hat. Erreicht sie oder er die erforderliche Punktzahl nicht, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple Choice- als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple Choice-Aufgaben nach Absatz 2 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.

§ 10 Kreditpunkte

- (1) Für erfolgreich absolvierte Module werden Kreditpunkte vergeben. Die Summe der erreichten Kreditpunkte dient als Ausweis des Umfangs des erfolgreich absolvierten Studienpensums.
- (2) Kreditpunkte (CP) entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload), der sich aus dem Zeitaufwand der Studierenden für die Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Vorbereitung und Nacharbeit (Selbststudium) und der Ablegung der Prüfungen ergibt. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden. Ein Semester umfasst 30 CP.
- (3) Die Gesamtsumme der Kreditpunkte beträgt im Master-Studium 120. Die Kreditpunkte sollen nach Möglichkeit gleichmäßig auf beide Studienjahre des Studiengangs verteilt sein.
- (4) Die jeder Lehrveranstaltung zugeordneten Kreditpunkte entsprechen numerisch den Gewichtungsfaktoren zur Berechnung einer Durchschnittsbewertung. Es gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geowissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und sechs weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und zwei weitere

Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen zuständig. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplans und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamts bedienen.

§ 12 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten Personen sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer und zur Beisitzerin oder Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Arbeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Master-Arbeit die Prüferin bzw. den Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.
- (5) Für die Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gilt § 10 Absatz 5 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 13 Studienbegleitende Fachberatung

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des gewählten Studiengangs. Hierzu gehört auch die individuelle Beratung vor und nach Prüfungen.
- (2) Jede(r) Studierende wählt sich zu Beginn des Studiums eine Fachberaterin/einen Fachberater aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren bzw. der habilitierten Mitglieder des Instituts für Geologie, Mineralogie und Geophysik aus.
- (3) Fachberaterinnen oder Fachberater haben eine beratende und vermittelnde Funktion. Sie treffen keine Entscheidungen nach Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (4) Fachberater können in ihrem Zuständigkeitsbereich gegenüber dem Prüfungsausschuss Stellungnahmen abgeben und vom Prüfungsausschuss vor Entscheidungen, die Angelegenheiten der von ihnen Beratenen betreffen, gehört werden.
- (5) Zu Beginn des Master-Studiums ist eine eingehende Studienberatung mit einem/einer Vollzeit beschäftigten Professor/in Pflicht. Die Durchführung/en dieser Pflichtberatung/en wird/werden schriftlich festgehalten.
- (6) Im Beratungsgespräch vor Aufnahme des Master-Studiums gemäß Absatz 5 erfolgt die Erstellung eines individuellen Studienplans. Dieser Studienplan wird im Prüfungsamt hinterlegt. Das Weitere regelt § 5, Abs. 1 und 2.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht worden sind, sind auf Antrag anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen, festgestellt und begründet werden können; diese Anrechnungsregel gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen anrechnen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Master-Studiengangs Geosciences nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung bzw. Anerkennung.

- (5) Die Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen gemäß den vorstehenden Absätzen kann im Master-Studium nur im Umfang von maximal 75 Leistungspunkten erfolgen. Die Master-Arbeit muss als Prüfungsleistung an der RUB abgelegt werden.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Einer Modul-Prüfung geht der Besuch der Lehrveranstaltungen voraus, auf die sich die Prüfung bezieht.
- (2) Innerhalb des in § 6 Abs. 5 angegebenen Zeitraums werden die Termine der Prüfungen von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern spätestens drei Wochen vor Durchführung der Prüfung bekanntgegeben. Ein Wiederholungstermin der Prüfung soll vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des darauffolgenden Semesters angesetzt werden.
- (3) Für die Teilnahme an einer Prüfung ist eine Anmeldung der Studierenden erforderlich. Anmeldungen erfolgen im System eCampus der Ruhr-Universität Bochum spätestens 1 Woche vor der Prüfung.
- (4) Prüfungstermine und Prüfungsergebnisse werden von den Prüferinnen und Prüfern im System eCampus der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat ist zur Prüfung zugelassen, wenn dem nicht durch schriftliche Mitteilung spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses widersprochen wurde.
- (6) Die Anmeldung zu einer Prüfung kann bis 2 Tage vor der Prüfung durch die Kandidatin oder den Kandidaten schriftlich ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 16 Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Prüfungen mit einer Bewertung von weniger als 50 Prozentpunkten können bis zu achtmal wiederholt werden. Dies gilt sowohl für Modulprüfungen als auch Einzelprüfungen des Ergänzungsmoduls. Für die Master-Arbeit gelten jedoch die Regelungen gemäß § 19 Abs. 5. Für die Doppelabschlussoption gilt die Regelung gemäß § 6, Abs. 4.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann einmalig beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (3) Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat in der Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 ein besseres Ergebnis, so gilt dieses Ergebnis.
- (4) Die Master-Arbeit ist von der Möglichkeit der Notenverbesserung gemäß Absatz 2 ausgenommen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 0 Prozentpunkten bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen die Bescheinigung eines Vertrauensarztes der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten gleich.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0

Prozentpunkten bewertet; die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer, bei schriftlichen Prüfungen von der oder dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Prozentpunkten bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei schriftlichen Prüfungen - mit Ausnahme von Klausuren unter Aufsicht - an Eides statt zu versichern, dass die Prüfungsleistung von ihr bzw. von ihm ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.
- (5) Belastende Entscheidungen nach Absatz 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 18 Ziel, Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung wird durch erfolgreichen Abschluss der gemäß § 5 Abs. 2 wählbaren und in der Zielvereinbarung festgelegten Module des Master-Studiengangs abgelegt. Sie besteht aus der kumulativen Bewertung aller Modulprüfungen in den gewählten Modulen sowie der Master-Arbeit (§ 19).
- (2) Die Master-Arbeit soll im 4. Semester des Master-Studiums angefertigt werden.
- (3) Die Summe der Gewichtungsfaktoren aller Module (ohne die Master-Arbeit) beträgt mindestens 90.

§ 19 Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit kann zugelassen werden, wer
 - i. an der RUB für den Master-Studiengang Geosciences eingeschrieben ist oder als Zweithörer bzw. Zweithörerin zugelassen ist,
 - ii. sich zur Masterarbeit einschließlich eines Themenvorschlags und eines Arbeitsplans angemeldet hat,
 - iii. sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
 - iv. wer Module im Umfang von mindestens 60 CP gemäß der individuellen Zielvereinbarung erfolgreich abgeschlossen hat
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Absatz 1 bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.
- (3) Sind die Voraussetzungen in Absatz 1 und 2 nicht erfüllt, erfolgt keine Zulassung zur Masterarbeit.

§ 20 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit und schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist,

innerhalb einer vorgegebenen Frist ein geowissenschaftliches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie hat einen Umfang von 30 CP und kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

- (2) Für das Thema und die Betreuung der Master-Arbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Ein Thema stellen und eine Master-Arbeit verantwortlich betreuen darf, wer Professorin oder Professor der Fakultät für Geowissenschaften, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor der Fakultät für Geowissenschaften, Privatdozentin oder Privatdozent der Fakultät für Geowissenschaften, an den Studiengängen Geowissenschaften beteiligte Professorin oder Professor, Privatdozentin oder Privatdozent, kooptierte Professorin oder kooptierter Professor sowie kooptierte Juniorprofessorin oder kooptierter Juniorprofessor einer anderen Fakultät oder unbefristet angestelltes, promoviertes Mitglied der Fakultät für Geowissenschaften ist. Die Themenstellerin oder der Themensteller benennt nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorgesehene Thema.
- (3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit ist aktenkundig zu machen.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhält.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Erstellung der Master-Arbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen verlängern. Im Falle von Krankheit oder bei von der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht vertretbaren Gründen kann die Frist zur Abgabe verlängert werden. Im Falle einer Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, in Zweifelsfällen ein Attest eines Vertrauensarztes der RUB erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit.

§ 21 Annahme und Bewertung der Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher gebundener Ausfertigung sowie in prüfbarer elektronischer Form abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit 0 Prozentpunkten („nicht ausreichend“) bewertet.
- (2) Die Master-Arbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer muss der in § 11 Abs. 1 bezeichneten Personengruppe angehören und wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt, wobei § 12 Abs. 2 entsprechend gilt. Einer der Prüfer muss der Personengruppe der Professoren, Juniorprofessoren oder habilitierten Mitglieder des Instituts für Geologie, Mineralogie und Geophysik angehören. Die einzelne Bewertung ist nach dem Prozentpunktsystem vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Gesamtbewertung der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als 20 Prozentpunkten in den einzelnen Bewertungen muss der Fall im Prüfungsausschuss behandelt werden.

- (3) Die Master-Arbeit ist erfolgreich bewertet, wenn die Gesamtbewertung 50 Prozentpunkte erreicht. Bei der Ermittlung der Gesamtnote des Masterstudiums wird die Gesamtbewertung der Master-Arbeit 30-fach gewichtet.
- (4) Erreicht die Gesamtbewertung der Master-Arbeit weniger als 50 Prozentpunkte, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist unter Beachtung von §64 Abs. 3a HG die nicht bestandene Master-Arbeit wiederholt werden kann. Der Bescheid über eine nicht bestandene Master-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Bestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung beziehungsweise Durchschnittsbewertung in jedem Modul mindestens 50 Prozentpunkte erreicht und die Bewertung der Master-Arbeit mindestens 50 Prozentpunkte ergeben hat.
- (2) Die Gesamtbewertung und Gesamtnote der Master-Prüfung ergeben sich gemäß § 8 Abs. 2.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache. In das Zeugnis werden die Gesamtnote, das Thema, die Note der Abschlussarbeit in Prozentpunkten sowie die einzelnen Modul-Bewertungen in Prozentpunkten und deren erreichte Kreditpunkte aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tags, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Falle der Abschlussarbeit ist dies das Datum der Abgabe. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Master-Prüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent die Master-Urkunde in deutscher sowie eine Ausfertigung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grads beurkundet. Die Master-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geowissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen außerdem ein in deutscher und englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement einschließlich eines Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Das Diploma Supplement weist auch eine ECTS-Note für die Abschlussnote aus.
- (4) Studierende, die die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

§ 24 Ungültigkeit der Master-Prüfung, Aberkennung der akademischen Grade

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Master-Grad durch die Fakultät für Geowissenschaften abzuerkennen und die Master-Urkunde einzuziehen. Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 26 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab Wintersemester 2019/2020 für den Master-Studiengang Geosciences an der Ruhr-Universität Bochum einschreiben. Beginnend mit den Lehrveranstaltungen des ersten Studiensemesters wird der Lehr- und Prüfungsbetrieb entsprechend dieser Ordnung schrittweise angepasst.
- (2) Studierende anderer Studiengänge aus dem Bereich der Geowissenschaften, die in den Master-Studiengang Geosciences der Ruhr-Universität Bochum wechseln wollen, können sich unter Beachtung von § 13 Absatz 1 dafür einstufen lassen.
- (3) Zum Ende des Sommersemesters 2021 kann letztmalig eine Master-Prüfung nach der Prüfungsordnung für den Master Studiengang Geowissenschaften vom 30.09.2017, AB Nr. 1222, abgelegt werden. Ab Wintersemester 2021/22 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden. Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2019/2020 in den Masterstudiengang Geowissenschaften eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.

§ 27 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 1.10.2019 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse d des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften vom 3. Juli 2019.

Bochum, den 14. November 2019

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Prof. Dr. Axel Schölmerich